

II-11037 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

B M
W F

GZ 10.001/105-Pr/1c/93

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER
Parlament
1017 Wien

5053/AB

1993-09-03

zu 5057/J

MINORITENPLATZ 5
A-1014 WIEN
TELEFON
(0222) 531 20-0
DVR 0000 175

Wien, 1. September 1993

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 5057/J-NR/1993, betreffend Ausschreibung und Bewerbungen um Außerordentliche UniversitätsprofessorInnenplanstellen, die die Abgeordneten Dr. RENOLDNER, Freunde und Freundinnen am 7. Juli 1993 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

1. Wieviele Planstellen für Außerordentliche UniversitätsprofessorInnen wurden in den Jahren 1989, 1990, 1991, 1992 sowie im ersten Halbjahr 1993 neu besetzt?

Antwort:

In den Jahren 1989 bis 1993 wurden insgesamt 132 Planstellen für Außerordentliche Universitätsprofessoren besetzt. Davon entfielen auf 1989 19 Planstellen, auf 1990 12 Planstellen, auf 1991 41 Planstellen, auf 1992 39 Planstellen und auf 1993 21 Planstellen.

2. In wievielen Fällen davon gab es lediglich eine einzige Bewerbung?

Antwort:

In 44 Fällen lag lediglich eine einzige Bewerbung vor.

- 2 -

3. Wie oft gab es lediglich zwei Bewerbungen?Antwort:

In 27 Fällen gab es zwei Bewerbungen.

4. Wie wurde seitens des Bundesministeriums die Begründung von der Abweichung gegenüber einer Reihung der Universität gehandhabt?Antwort:

Im Gegensatz zu den Besetzungen von Planstellen für Ordentliche Universitätsprofessoren, bei denen im § 28 Abs. 2 UOG ausdrücklich von einem Besetzungsvorschlag die Rede ist, der mindestens die Namen der drei für die Planstelle am besten geeigneten Kandidaten zu enthalten hat (Ternavorschlag), sieht das UOG für die Ernennung von Außerordentlichen Universitätsprofessoren im § 31 UOG keine Ternavorschläge vor. Von den Universitäten werden daher im Einklang mit den organisationsrechtlichen Vorschriften häufig Ernennungsvorschläge vorgelegt, die nur den Namen eines Kandidaten oder einer Kandidatin enthalten. Eine Kandidatenreihung sieht der Gesetzgeber expressis verbis nicht einmal bei den Ordinariaten vor, umso weniger bei den Extraordinariaten. Wenn die Universitätsorgane dennoch reihen, ist dies für den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung lediglich eine Entscheidungshilfe. Da der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung nicht einmal bei der Besetzung von Ordinariaten rechtlich an eine Reihung gebunden ist, besteht eine solche Bindung umso weniger bei Extraordinariaten, wo - wie bereits erwähnt wurde - auch ein Einervorschlag dem Gesetz entspricht. Eine Begründungspflicht bei einer Abweichung von einer Reihung ist nicht gegeben.

Im Bereich der medizinischen Fakultäten, wo die Form des Ternavorschlages auch für Extraordinariate im Zusammenhang mit

- 3 -

§ 54 a Abs. 7 UOG fallweise gewählt wird, bringe ich bei einer Abweichung von der Reihung die dafür maßgebenden sachlichen Erwägungen (z.B. Auslandserfahrung, Forschungsschwerpunkte, klinische Praxis, Nichterfüllung gesetzlicher Ernennungserfordernisse) der betroffenen Fakultät und der Personalvertretung zur Kenntnis.

Der Bundesminister:

